



TOP 19 DER TAGESORDNUNG

ABSCHAFFUNG DER MINDESTANZAHL AN RECHTSNACHFOLGERN BEI DELEGIERTEN

Mitgliederversammlung 2024

1. BISHERIGE REGELUNG

Nach der bisherigen Regelung soll für die Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils eine Mindestanzahl an Rechtsnachfolgern als Delegierte gewählt werden.



In der Praxis kandidieren aber nur sehr wenige Rechtsnachfolger für das Delegiertenamt. Rechtsnachfolger waren daher bei den letzten Wahlen jeweils faktisch automatisch gewählt, wenn sie kandidiert haben.

2. NEUE REGELUNG

Um eine Gleichstellung mit den anderen außerordentlichen Mitgliedern bei der Delegiertenwahl zu erreichen, soll die Sonderregelung zur Mindestanzahl an Rechtsnachfolgern gestrichen werden.



Rechtsnachfolger können hiernach künftig (d.h. ab den nächsten Wahlen 2027) unter denselben Voraussetzungen für ein Delegiertenamt kandidieren wie sonstige außerordentliche Mitglieder.